

# Die BGB-Klausur

Wagner / McColgan

10. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-49992-0  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Zu üben ist auch der Umgang mit langen Normtexten, die durch die Umsetzung von Europarecht in das BGB gefunden haben. Gemeint sind etwa Normen wie §§ 312 ff. BGB, §§ 327 ff. BGB etc. Diese Normen lösen in der Vorbereitung oft Frust aus. Sie wirken sperrig und überfordern den Leser mit einer Fülle an Informationen. Dabei muss man sich für die Prüfung klar machen, dass alles, was in der Norm steht, nicht gelernt werden muss. Der Gesetzgeber hat die Maßstäbe für die Rechtsanwendung vergleichsweise präzise konkretisiert. Zu anderen Normen (man denke etwa an § 823 Abs. 1 BGB) wird in der Prüfung ein ähnlicher Informationsumfang abgefragt. Nur steht davon nichts im Gesetz. Stellen Sie sich diese ewig langen Normen daher als eine Art „Gesetz mit eingebautem Kommentar“ vor und freuen Sie sich darüber, dass sie deren Inhalt nicht auswendig kennen müssen. Wegen der Länge der Normtexte ist man verloren, wenn man diese Normen in der Klausur zum ersten Mal liest. In der Vorbereitung muss man sich also gute Kenntnisse über die Struktur dieser Normen aneignen, was durch häufige Lektüre und Reflektion entsteht. Sicher hat Sie einer Ihrer Lehrer mit dem Satz „Ich weiß nicht alles, aber ich weiß, wo ich nachschaue.“ terrorisiert.

Besondere Präzision ist beim Zitieren des Gesetzes erforderlich. Unpräzises Arbeiten wird hier immer angestrichen und kann zu einem vermeidbaren Punktabzug führen. Normen sind so genau zu zitieren wie irgend möglich, weil sonst Unklarheiten entstehen können, aber auch, weil es schlicht der juristischen Arbeitsweise entspricht. § 812 BGB enthält sechs Anspruchsgrundlagen.<sup>24</sup> Welche war wohl gemeint? Bedenken Sie dies insbesondere beim Zitieren von Normenketten. Hier haben sich etwa in Bezug auf die Anspruchsgrundlagen des Sachmangelgewährleistungsrechts (etwa §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB) oder die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (etwa §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB) Standardreihen etabliert. Man sollte sich an diese halten, sich aber stets klar machen, welche „Funktion“ welche Norm hier übernimmt. Diese Normenketten sind für den geübten Leser eine extrem verkürzte Informationsdarstellung. Man liest § 437 (Sachmangelgewährleistung), § 280 (Schadensersatz), § 281 (statt der Leistung nach Fristsetzung). Wenn einem die Bedeutung der einzelnen Normen nicht klar ist, hat es keinen Sinn die Normenketten auswendig zu lernen. Gleiches gilt für die im Zivilrecht typischen Verweisungsketten wie etwa §§ 989, 990, 292, 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB.

Studierende beschäftigt oft die Frage, in welcher Reihenfolge die Normen zu nennen sind und welche Normen überhaupt in die „Kette“ aufzunehmen sind. Dazu können zwei Regeln aufgestellt werden: Erstens, wenn sich, wie etwa bei § 437 BGB oder § 951 BGB eine bestimmte Zitierweise etabliert hat, dann sollte diese eingehalten werden. Also: Lernen durch Imitation. Wenn dies nicht der Fall ist oder man die etablierte Zitierweise nicht kennt, hält man sich an folgende Grundregeln: Es ist im Zweifel mit der Norm zu beginnen, die die Rechtsfolge anordnet. Für Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis beginnt man mit § 346 BGB, für Ansprüche aus dem Bereicherungsrecht in der Regel mit § 812 BGB etc. Bei Unsicherheit darüber, ob eine bestimmte Norm in die Kette aufzunehmen ist oder nicht, sollte man sich eher dafür entscheiden. Eine „überflüssige“ Norm in einer Kette wiegt weniger schwer als das Fehlen einer notwendigen Überleitungsnorm.

<sup>24</sup> S. dazu auch Halkenhäuser/Blum JuS 2021, 297 (298).

## IX. Auslegung von Rechtsgeschäften

- 53 Häufiger Teil von Klausuraufgaben ist die Auslegung von Rechtsgeschäften. Hier finden sich regelmäßig Fehler in den Bearbeitungen, die es zu vermeiden gilt. An dieser Stelle sollen nicht die dogmatischen Grundlagen der Auslegung von Willenserklärungen dargelegt werden. Diese Kenntnisse des materiellen Rechts muss sich jeder selbst erschließen.<sup>25</sup> Wir wollen uns stattdessen anschauen, mit welcher Arbeitsmethode man die Auslegung in der Klausur angeht. Dabei geht es darum, die möglichen Bedeutungen und Rechtsfolgen eines Verhaltens darzulegen und danach die dafür oder dagegen sprechenden Sachverhaltselemente zuzuordnen.
- 54 Zunächst einmal muss sich der Klausurbearbeiter darüber im Klaren sein, dass es bei der Auslegung von Rechtsgeschäften in aller Regel um die Beantwortung *zweier ganz verschiedener Fragestellungen* geht. Die erste Frage lautet, ob eine Erklärung überhaupt abgegeben wurde (Geltungsauslegung). Wurde ein Angebot abgegeben oder nur eine *invitatio ad offerendum*? Ist das Winken bei einer Weinversteigerung ein Angebot zum Kauf? Hier stellt sich die Frage, ob man sich überhaupt im rechtsfolgenbegründenden Bereich befindet. Die zweite Frage knüpft denklogisch an die erste an. Sie lautet: Welchen Inhalt hat die Willenserklärung oder der Vertrag? Handelt es sich um eine Anfechtungs-, Rücktritts-, Vertragsbeendigungs- oder Kündigungserklärung bzw. um Kauf- oder Werkvertrag, Auftrags- oder Dienstvertrag usw.? Was bedeutet es, wenn A in einer Autowerkstatt sagt: „Bitte einmal lackieren, aber machen wir schwarz, oder?“? Ist das eine Abrede über Schwarzarbeit oder die Angabe der gewünschten Wagenfarbe? Diese inhaltliche Einordnung eines Rechtsgeschäfts kann man als *Inhaltsauslegung* bezeichnen. Logisch ist zwar die Geltungsauslegung der Inhaltsauslegung vorgeschaltet, nicht immer treten sie aber zusammen auf. Wenn in einem Schaufenster ein Kleid mit Preisschild ausgestellt ist, ist der *Inhalt* völlig klar, nur die Geltung schwierig. Noch häufiger ist klar, dass Rechtsfolgen begründet werden sollten, nur nicht welche.
- 55 Die Auslegung beginnt in der Klausur mit der Darlegung der in Betracht kommenden Auslegungsergebnisse, also der Verständnismöglichkeiten. Statt gleich zu fragen: „Was bedeutet dieses Verhalten?“ zeigt man zunächst auf, was das Verhalten bedeuten *könnte*. Das Kleid im Schaufenster könnte ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags sein oder eine rechtlich unverbindliche *invitatio ad offerendum*. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass es die Auslegung strukturiert und der Korrektorin zeigt, um welche Aspekte es gehen wird. Hinzu kommt, dass es eine bescheidene Rückversicherung gegen Fehlentscheidungen enthält. Man hat zumindest gezeigt, dass man die andere Auslegungsvariante gesehen hat.

### Beispiel: Obstteller

- 56 Das Bereitstellen von Obst im Restaurant kann als Leistungsangebot im Rahmen des Bewirtungsvertrags über das Menü (§ 631 Abs. 1 BGB) verstanden werden oder als selbständiges Kaufangebot (§§ 433, 145 BGB). Es kann aber auch lediglich der Reklame oder der Appetitanregung dienen.
- 57 Hat man geeignete Varianten aufgestellt, beginnt die eigentliche Auslegung. Jetzt werden die einzelnen Tatbestandsmomente erörtert, die für die eine oder die andere

<sup>25</sup> S. etwa Brox/Walker BGB AT § 6 Rn. 6 ff.; Biehl JuS 2010, 195.

Auslegung sprechen könnten. Dabei kann nicht genug betont werden, dass der Sachverhalt bei der Auslegung vollkommen ausgeschöpft werden muss.

**Beispiel: Hoch zu Ross**

Zwei Frauen sind Mitglieder eines Reitsportvereins. Da ihr eigenes Pferd verletzt ist, „leiht“ die eine der anderen ihr – bekanntermaßen störrisches – Pferd, auf dem letztere verunglückt. Abzugrenzen ist hier zwischen Gefälligkeit und Leihvertrag. Für letzteren sprechen sowohl der erhebliche Wert eines Pferds als auch die nicht unerheblichen Gefahren des Reitsports für die Reiterin. Andererseits erfolgte die Überlassung des Tiers im Rahmen einer Freundschaftsbeziehung unter erfahrenen Reiterinnen, die nicht mit einer Schädigung von Ross oder Reiter rechneten, was entscheidend zugunsten einer Gefälligkeit ins Gewicht fällt.<sup>26</sup>

58

Aus dem Zusammenspiel von Auslegung und Sachverhalt ergibt sich auch, wie man die Notwendigkeit einer Auslegung in der Klausur erkennt. Erkennbar benötigt die Auslegung in dieser Struktur Sachverhaltsinformationen. Je mehr davon mitgeteilt werden, umso wahrscheinlicher ist es, dass eine Auslegung erforderlich ist. Wenn ein Vertragstext abgedruckt wird, dann in der Regel, um Sachverhaltsmaterial für die Auslegung bereitzustellen. Aber auch die übrigen Interessen der Vertragsparteien müssen in der Klausuraufgabe dargestellt sein oder sich zumindest aus den Umständen ergeben.

59

Es gilt den Sachverhalt restlos auszuschöpfen. Teilweise erweist es sich aber zum richtigen Verständnis eines Verhaltens als notwendig, die Interessengesichtspunkte der eigenen Fantasie und damit der Lebenserfahrung zu entnehmen. Dass ein Pferd teuer ist, steht nicht im Sachverhalt, muss man also der eigenen Lebenserfahrung entnehmen. Der Fall selbst gibt dann für eine sachgerechte Interessenabwägung nicht alle Aspekte her. Dem kann man in der Klausur nur begegnen, indem man sich mit so viel Aufwand wie möglich in den Sachverhalt hineindenkt. Was würde eine Person in der Lage einer Partei in einer solchen Situation für Interessen äußern? Warum fände ein Laie das eine oder andere Ergebnis richtig?

60

Die Auslegung ist aber keine reine Tatsachenarbeit, sondern folgt auch rechtlichen Maßstäben.<sup>27</sup> Willenserklärungen sind am Maßstab des § 133 BGB, empfangsbedürftige Willenserklärung nach §§ 133, 157 BGB auszulegen und in manchen Fällen nach § 140 BGB umzudeuten.<sup>28</sup> Dabei hat die Regel *falsa demonstratio non nocet* – Falschbezeichnung schadet nicht – eine zentrale Bedeutung. Diese Regel erlaubt dem Klausurbearbeiter die richtige rechtliche Einordnung der Parteierklärungen selbst dann, wenn beide Parteien über die Bedeutung ihrer Erklärungen geirrt haben. Neben diesen allgemeinen Maßstäben gibt es bestimmte Abgrenzungskriterien, die im Rahmen der Auslegung beherrscht werden müssen. Die Geltungsauslegung für die *invitatio ad offerendum* folgt festen Kriterien, die gelernt und gekonnt sein müssen. Andere Klassiker in diesem Bereich sind etwa die Einordnung atypischer Verträge,<sup>29</sup> die Abgrenzung verschiedener Vertragstypen (Kaufvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag) oder die Frage, ob eine Gefälligkeit oder ein einseitig verpflichtender Vertrag vorliegt.<sup>30</sup> Hier gelten bestimmte inhaltliche Maßstäbe für die Auslegung, die beherrscht werden müssen.

61

<sup>26</sup> Vgl. OLG Düsseldorf OLGZ 1991, 84 (85).

<sup>27</sup> S. zu den materialen Auslegungsregeln Neuner BGB AT § 35 Rn. 53 ff.

<sup>28</sup> Dazu instruktiv Grobe/Schellenberg JURA 2020, 799.

<sup>29</sup> Dazu Kaiser JA 2007, 291.

<sup>30</sup> Dazu Daßbach JA 2018, 575.

- 62 Besonderes Augenmerk muss dabei auf die Auslegung von Erklärungen mit Bezug auf Gestaltungsrechte gelegt werden. Hier beeinflussen die Einordnung und Auslegung dieser Erklärungen durch die Rechtsprechung direkt, in welcher Gestalt diese in der Klausur auftreten können. So kommt es nicht darauf an, dass das Wort „Anfechtung“ verwendet wird, solange unzweifelhaft zum Ausdruck kommt, dass der Erklärende an der Erklärung wegen eines Fehlers nicht mehr festhalten will.<sup>31</sup> Schon das Reichsgericht stellte fest, dass auch ein bloßes Rückfordern oder das Bestreiten der Forderung eine solche Anfechtungserklärung bedeuten könne.<sup>32</sup> Daher muss man bereits bei der Sachverhaltserfassung darauf achten, dass in der Äußerung bestimmter Rechtsansichten durch eine Partei die Abgabe einer Willenserklärung verborgen sein kann.

**Beispiel: „Anrechnen“**

- 63 Steht beispielsweise eine Schuldnerin auf dem Standpunkt, der Gegner müsse sich auf den von ihm geltend gemachten Anspruch etwas „anrechnen“ lassen, so kann darin die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB) oder die Erklärung der Aufrechnung mit einem Gegenanspruch (§ 388 S. 1 BGB) liegen.

**Beispiel: Original-Examensklausur**

- 64 In der Original-Examensklausur von *Jacobs/Vogt* geht es um einen Aufhebungsvertrag betreffend ein Arbeitsverhältnis, zu dem die Arbeitnehmerin gedrängt wurde.<sup>33</sup> Die Arbeitnehmerin schreibt: „Ich fühle mich an den Aufhebungsvertrag nicht gebunden.“<sup>34</sup> Dies ist als Anfechtungserklärung nach § 143 Abs. 1 BGB auszulegen.<sup>35</sup>

- 65 Gerade im sachenrechtlichen Kontext sollte man immer die Möglichkeit der Genehmigung einer Übereignung durch einen Nichtberechtigten im Blick haben. Typisch ist etwa, dass jemand eine unwirksame Verfügung genehmigt, um den Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB entstehen zu lassen.<sup>36</sup> Die Genehmigung kann in der Klageerhebung des Berechtigten auf Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten liegen.<sup>37</sup> Typisch ist es, solche Konstellationen mit dem Einstieg in eine Anwaltsklausur zu verbinden. Die Aufgabe besteht dann darin, dem Mandanten die richtige Erklärung an die Hand zu geben, ihm also regelmäßig zur Genehmigung der bislang unwirksamen Verfügung zu raten.

## X. Typische Fehlerquellen

- 66 Zum Schluss dieses Kapitels wollen wir uns noch einige typische Fehler in der Arbeitstechnik anschauen, in der Hoffnung, dass diese den Lesern und Leserinnen dann nicht mehr unterlaufen werden.

<sup>31</sup> So schon RGZ 65, 86 (88); s. dazu Grüneberg/Ellenberger BGB § 143 Rn. 2 f.

<sup>32</sup> RGZ 65, 86 (88).

<sup>33</sup> Jacobs/Vogt JuS 2023, 565.

<sup>34</sup> Jacobs/Vogt JuS 2023, 565.

<sup>35</sup> Jacobs/Vogt JuS 2023, 565 (566).

<sup>36</sup> Klausurkonstellation etwa bei Bayreuther/Frese JuS 2021, 952.

<sup>37</sup> Vgl. RGZ 115, 34; s. dazu MüKoBGB/Busche § 816 Rn. 36.

## 1. Unstrukturierte Arbeit

Der schwerwiegendste und gängigste Fehler besteht darin, dass die Arbeit nicht der Struktur der Rechtsanwendung und der daraus folgenden Kette des Warum folgt. Stattdessen werden Rechtsprobleme abstrakt und ohne Normbezug diskutiert. Oft erfährt die Korrektorin über Seiten nicht, welche Frage eigentlich untersucht wird. Häufig werden nicht einmal die Normen angegeben, um die es geht, oder erst am Ende der Prüfung nachgeschoben. So können praktisch nur gute Arbeiten von der ersten bis zur letzten Seite durchgelesen werden; bei den anderen muss man vor- und zurückblättern. Auch sonst passiert es häufig, dass Bearbeiter den Faden verlieren. Sie werfen zu Beginn einer Teilausführung eine Frage auf, kommen dann aber davon ab, um am Schluss als Ergebnis mit einer Antwort aufzuwarten, welche die aufgeworfene Frage nicht erledigt. Der gleiche Fehler liegt vor, wenn Bearbeiter nicht wissen, innerhalb welcher Norm ein Problem zu behandeln ist oder unter welches Merkmal es einzuhängen ist. 67

Gerade die zuletzt genannte Konstellation zeigt, dass dieser Fehler oft nicht Folge einer schlechten Arbeitstechnik, sondern fehlenden Wissens ist. Eine von Anfang bis Ende richtig strukturierte Lösung erfordert Wissen über die jeweiligen Strukturen der angewendeten Normen. Trotzdem besteht aber ein Bezug zur Arbeitstechnik. Denn die Entwicklung des notwendigen Strukturwissens („Wo wird das Rechtsproblem eingehängt?“) geht Hand in Hand mit der Entwicklung der strukturierten Arbeitsweise in der Klausur. Denn wenn man sich diese angewöhnt, beginnt man bei der Erschließung des Stoffes ganz automatisch auf die notwendigen Aufhänger und Strukturen zu achten. Indem man sich mit eiserner Disziplin eine kleinschrittige und klare Arbeitsweise in der Fallbearbeitung angewöhnt, schärft man den Blick auf diejenigen Elemente des zu lernenden Stoffes, auf die es ankommt. 68

## 2. Widersprüche

Typische Fehlerquelle sind auch Widersprüche. Diese können rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Man darf nicht das Recht einmal so, später dann anders auslegen und anwenden. 69

### Beispiel: Herausgabe von Grundstücken II

Erneut das Beispiel aus der Erstsemesterklausur des Autors *McColgan*. Im Fall ging es um einen Kaufvertrag über ein Grundstück. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft waren möglicherweise unwirksam. Der Verkäufer verlangte das Grundstück zurück. Wie oben erläutert, lehnte der Verfasser eine Anwendung von § 985 BGB auf Grundstücke ab, weil diese nicht „herausgegeben“ werden könnten (was falsch ist). Widersprüchlich wurde es aber dann, weil anschließend § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB geprüft wurde. Anspruchsziel? Herausgabe des Erlangten. Die Klausur wurde so nicht nur falsch, sondern auch widersprüchlich. 70

Unbewusste Widersprüche können nur durch strukturierte und konzentrierte Arbeit vermieden werden. Rechtliche Widersprüche entstehen oft aber auch bewusst, weil man einen einmal gemachten Fehler doch nicht bis zum Ende durchhalten kann. Die eigene Lösung zu Punkt A überzeugt einen an Punkt B selbst nicht mehr, sodass man an Punkt B die Lösung umbiegt. Daraus kann man lernen. Wenn man einen 71

Widerspruch erkennt, dann sagt einem die eigene juristische Kompetenz, dass eine der Lösungen falsch ist. Man muss auf diese Stimme hören und den zuvor begangenen Fehler berichtigen. Widersprüche treten auch im Umgang mit dem Sachverhalt auf. Diesen hat man einheitlich zu verstehen.<sup>38</sup> Kompliziert wird es aber dann, wenn es nicht mehr um ein einheitliches Verständnis geht, sondern um die logischen Folgen daraus. Hier ist besondere Vorsicht geboten.

### 3. Scheinbegründungen

- 72 Ein typischer Fehler wird begangen, wenn unter dem Deckmantel begründender Sprache in Wahrheit keine juristische Begründung erfolgt. Dazu gehören unbelegte Behauptungen oder moralisierende und psychologisierende Bemerkungen. Versteckter tritt dieser Fehler auf, wenn im Rahmen der Begründung in Wahrheit nur eine Wiederholung der These erfolgt. Folgendes Beispiel aus dem Sachenrecht ist auch für Anfänger geeignet.

#### Beispiel: Ruinöse Begründung

- 73 In einer Examensklausur war zu prüfen, ob eine Ruine ein Gebäude iSd § 836 BGB ist (diese Norm begründet eine Haftung des Grundstückseigentümers für den Einsturz von Gebäuden). Der Kandidat prüfte: „Fraglich ist, ob eine Ruine noch Gebäude iSv § 836 BGB ist. Dies ist zu bejahen, da der Zustand des Gebäudes ohne Bedeutung ist.“

Die Aussage, dass es auf den Zustand nicht ankommt, ist als solche richtig, trifft aber die Frage nicht, weil es bei der Ruine gerade fraglich ist, ob sie noch ein „Gebäude“ darstellt.<sup>39</sup>

- 74 Die Scheinbegründung begründet nichts. Daneben verstellt sie den Blick darauf, dass eine *echte* Begründung notwendig ist. Im obigen Fall ist die Einordnung im Ergebnis nicht zu beanstanden, mehr Punkte hätte es aber für eine argumentative Untermauerung des Ergebnisses gegeben. *Warum* kommt es auf den Zustand des Gebäudes nicht an? Keine echte Argumentation ist es auch, wenn allein mit der Autorität einer Meinung argumentiert wird.<sup>40</sup> Zwar ist es empfehlenswert, in der Klausur etablierten Pfaden zu folgen. Das bedeutet aber nicht, dass der Verweis auf die Rechtsprechung oder eine vermeintlich herrschende Ansicht die Argumentation zu ersetzen vermag. Verfehlt ist es auch, Gerichtsentscheidungen wie das Gesetz zu behandeln: „Der vom BGH in... entschiedene Fall trifft daher hier nicht zu.“ Einschätzungen dazu, dass die Rechtsprechung ein Tatbestandsmerkmal eng oder weit auslegt, schärfen zwar das eigene Judiz, haben aber keinen Argumentationsgehalt. Wenn ein Kandidat den Anspruch aus §§ 670, 683 BGB bejaht „wegen der Großherzigkeit, mit der die Rechtsprechung den Fremdgeschäftsführungswillen behandelt“, hat er die eigentliche Aufgabe, diese Rechtsprechung in die Maßstabbildung einfließen zu lassen, ignoriert. Schließlich darf man ein als unbillig erkanntes Ergebnis nicht einfach durch den floskelhaften Hinweis auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) beiseiteschieben oder das Fehlen einer echten Begründung mit dem Hinweis auf die „wirtschaft-

<sup>38</sup> Es gibt Ausnahmekonstellationen, etwa das unter dem Stichwort „Rosinentheorie“ bekannte Berufen auf gegensätzliche Wirkungen des Handelsregisters, vgl. dazu MüKoHGB/Krebs § 15 Rn. 58. Diese sind aber so spezifisch, dass man sie sich besser als konkrete Fallkonstellation merkt.

<sup>39</sup> Bejahend BGH NJW 1961, 1670.

<sup>40</sup> Ähnlich Schäfers JuS 2015, 875; Beaucamp JA 2018, 757 (758).

liche Betrachtungsweise“ tarnen. Keine juristischen Argumente ergeben sich aus Einleitungen wie: „Es wäre nicht einzusehen, wenn...“, „Es ist unbillig, dass...“, „Bei natürlicher oder lebensnaher Betrachtungsweise ergibt sich, dass ...“ usw.



beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG